



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



### Nr. 1 vom 10.01.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite</b>
<b>Stadt Mainburg</b>	
• Haushaltssatzung des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg	2
<b>Stadt Abensberg</b>	
• Haushaltssatzung des Schulverbandes Abensberg (geschäftsführende Gemeinde Stadt Abensberg) für das Haushaltsjahr 2025	4
<b>Sonstiges</b>	
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau für das Wirtschaftsjahr 2025	6
• Kreissparkasse Kelheim; Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches	8



## Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

### HAUSHALTS SATZUNG

des Schulverbandes Hallertauer Mittelschule Mainburg

Landkreis Kelheim

für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den

Einnahmen und Ausgaben mit	2.180.800 €
im Vermögenshaushalt in den	
Einnahmen und Ausgaben mit	8.325.000 € ab.

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt wird auf

**10.950.000 €**

festgesetzt.

#### § 4

##### A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im **VERWALTUNGSHAUSHALT (ohne UA 2901)** wird auf

**1.550.000 €**

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 wird auf 414 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 3.743,96 € festgesetzt.

## B. Umlage Schülerbeförderungskosten

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Unterabschnitt 2901 **VERWALTUNGSHAUSHALT** wird auf

**244.900 €**

festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 wird auf 136 Verbandsschüler mit Beförderungsanspruch festgesetzt. Die Umlage für Schülerbeförderungskosten wird somit je Verbandsschüler

auf 1.800,73 € festgesetzt.

## C. Investitionsumlage

Der durch Zuweisungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zu Finanzierung von Ausgaben im **VERMÖGENSHAUSHALT** (Umlagesoll) wird auf

**1.900.000 €**

festgesetzt. Die für die Berechnung der Investitionsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 wird auf 414 Verbandsschüler festgesetzt. Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler

auf 4.589,37 € € festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**400.000 €**

festgesetzt.

### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Mainburg, den 07.01.2025

Schulverband Hallertauer Mittelschule Mainburg

gez.  
Helmut Fichtner  
1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung**  
**des Schulverbandes Abensberg**  
**(geschäftsführende Gemeinde Stadt Abensberg)**  
**für das Haushaltsjahr 2025**

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

**Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.119.300,00 EUR**

und im

**Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit  
ab.

**5.909.100,00 EUR**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf **848.400,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushaltes nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung wird die Schülerzahl der allgemeinbildenden Schulen nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen (Bemessungsgrundlage).

Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt **707 Verbandsschülern** besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt  
im Vermögenshaushalt

**1.200,00 EUR,**  
**0,00 EUR.**

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Schulverbandes (für das Haushaltsjahr 2025) betragen **848.400,00 EUR.**

Der Umlagesatz, mit welchem die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Schulverbandsumlage herangezogen werden, wird im Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt auf 100 v.H. festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,00 EUR** festgesetzt.

#### § 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

#### II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 26 Abs. 1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V. mit Art. 71 Abs. 2 und Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

#### III.

Die vorstehende von der Schulverbandsversammlung in der Sitzung vom 03.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Schulverbandsversammlung öffentlich bekannt gemacht.

#### IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres bei der Stadt Abensberg, Zimmer H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

SCHULVERBAND  
Abensberg, 20.12.2024

Dr. Bernhard Resch  
Schulverbandsvorsitzender

**HAUSHALTSSATZUNG**

des

**ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG**

**Hallertau**

**SITZ MAINBURG**

**für das Wirtschaftsjahr 2025**

(v. 01.01.2025 - 31.12.2025)

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. mit Art. 26 Abs. 1, 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hallertau folgende Haushaltssatzung:

**1.**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.  
Es schließt ab

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	7.696.980 €
und in den Aufwendungen mit	7.753.547 €

Der Vermögensplan über	15.429.531 €
------------------------	--------------

- beinhaltet die Anlagenzugänge	9.564.000 €
- und die Tilgung der Darlehen	5.865.531 €

und die Finanzierung

- über empfangene Ertragszuschüsse und Zuschüsse von	1.964.000 €
- Darlehen von	7.522.098 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	443.433 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 7.522.098 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden festgesetzt.

- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2026 2.700.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2027 400.000 €.
- Die Verpflichtungsermächtigungen betragen für das Jahr 2028 0 €.

§ 4

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 650.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Au i. d. Hallertau, den 10.01.2025

Stiglmaier

Verbandsvorsitzender

**II.**

Das Landratsamt Kelheim als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben v. 20.12.2024 die nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG i.V. mit Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung erteilt.

**III.**

Der Wirtschaftsplan 2025 liegt gemäß 65 Abs. 3 Satz 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung, bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hallertau, Wolnzacher Straße 6, 84072 Au i. d. Hallertau, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer der Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Au i. d. Hallertau, den 10.01.2025

Zweckverband Wasserversorgung  
Hallertau

Stiglmaier  
Verbandsvorsitzender

## **Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches**

Betreff: Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch                      3404164323  
  lautend auf                                Ingeborg Büchel  
ist verlorengegangen.

Die Kreissparkasse Kelheim erlässt gem. Art. 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde innerhalb von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung ab, bei der Kreissparkasse Kelheim anzumelden. Werden an der Urkunde während dieser Frist keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches.